

den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt oder vom Militärgericht oder Militärobergericht an das zuständige Kreis- oder Bezirksgericht abgegeben wurden.

§ 5

Die Hauptabteilung Militärgerichte

(1) Beim Ministerium der Justiz wird die Hauptabteilung Militärgerichte gebildet, die unmittelbar dem Minister der Justiz unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe der Revision der Tätigkeit der Militärobergerichte und Militärgerichte. Sie organisiert die politische, fachliche und militärische Qualifizierung der Militärrichter und ist verantwortlich für die personellen, finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte untersteht in militärischen Fragen und disziplinarisch dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Stellung der bei den Gerichten für Militärstrafsachen und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen

Die bei den Gerichten für Militärstrafsachen und in der Hauptabteilung Militärgerichte tätigen Militärpersonen sind Angehörige der Nationalen Volksarmee. Sie unterliegen den in der Nationalen Volksarmee geltenden militärischen Bestimmungen, soweit dieser Erlaß nicht eine andere Regelung vorsieht.

Zweites Kapitel

Die Militärrichter und Militärschöffen

Erster Abschnitt

Stellung und Aufgaben

§ 7

Stellung der Militärrichter und Militärschöffen

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Militärschöffen üben in der Rechtsprechung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Militärrichter aus.

§ 8

Aufgaben der Militärrichter und Militärschöffen

(1) Die Militärrichter und Militärschöffen üben die Rechtsprechung in Militärstrafsachen aus.

(2) Sie haben mit den Kommandeuren und Leitern in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehersatzdienstes zusammenzuarbeiten, die Kriminalität auf der Grundlage der Rechtsprechung ständig zu analysieren und auszuwerten und insbesondere durch die Erläuterung der Gesetze und durch die Auswertung geeigneter Verfahren zur Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, des politisch-moralischen Zu-

standes und der militärischen Disziplin der Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes beizutragen.

§ 9

Zusammenarbeit der Militärrichter und Militärschöffen mit den örtlichen Staatsorganen

Die Militärrichter und Militärschöffen haben zur Lösung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten. Die Leiter der Militärobergerichte und Militärgerichte sind für die Organisation der Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen verantwortlich.

Zweiter Abschnitt

Die Militärrichter

§ 10

Wahl der Militärrichter

(1) Die Militärrichter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag des Staatsrates durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Militärrichter der Militärobergerichte und Militärgerichte werden auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Militärrichter des Obersten Gerichts können vom Präsidenten des Obersten Gerichts und Militärrichter der Militärobergerichte vom Minister der Justiz mit Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung zu Militäroberrichtern ernannt werden.

§ 11

Einsatz der Militärrichter

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter des Obersten Gerichts beim Kollegium für Militärstrafsachen sowie auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung Militärgerichte die Anzahl und den Einsatz der Militärrichter bei den Militärobergerichten und den Militärgerichten.

§ 12

Abordnung eines Militärrichters

Die Abordnung eines Militärrichters von einem Militärobergericht oder Militärgericht zu einem anderen Militärobergericht oder Militärgericht bestimmt der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte. Die Abordnung darf den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

§ 13

Entpflichtung, Abberufung und vorläufige Abberufung eines Militärrichters

(1) Ein Militärrichter kann nur von dem Staatsorgan entpflichtet oder abberufen werden, das ihn gewählt hat.